HAUSORDNUNG
für die Freilichtbühne der Stadt Spremberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung für Mitarbeiter des Veranstalters, Besucher und Bedienstete der Stadt Spremberg (nachfolgend Personen) zur Freilichtbühne Spremberg. Sie gilt für das gesamte umfriedete Gelände der Freilichtbühne. Sie ist gültig für alle stattfindenden Veranstaltungen sowie an veranstaltungsfreien Tagen.

§ 2 Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es,

a) die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
b) die Freilichtbühne vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
c) einen störungsfreien Ablauf von Besichtigungen bzw. von Veranstaltungen zu gewähren,
d) Lärmschutz- und weitere Nachbarn schützende Bestimmungen einzuhalten.

§ 3 Aufenthalt

1. Im Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die einen gültigen Mietvertrag, eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Einlassberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Geländes auf Verlangen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen.
3. Das Fahren und Parken innerhalb des Geländes ist nur mit besonderer Berechtigung gestattet.
4. Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Veranstaltungsgelände sowie Rettungswege sind ständig frei zu halten

§ 4 Eingangskontrollen

Jede Person ist beim Betreten des Geländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, ihre Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen, oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.

1. Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden.
2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände

1. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
2. Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits- , Ordnungs- und Rettungsdienstes Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Gelände verwiesen werden.
3. Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
4. Alle Personen, die das Gelände betreten, willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und

zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Liveübertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom jeweiligen Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein. § 23 Abs. 2 Kunsturhebergesetz bleibt unberührt.

5. Das Fotografieren, das Filmen und das Fertigen von Video- und Tonaufnahmen ist während der jeweiligen Veranstaltung nicht gestattet, es sei denn, der Veranstalter erlaubt dies ausdrücklich.
6. Das Mitbringen von alkoholfreien Getränken in Plastikbehältern ist bis zu max. 0,5 l/ Person erlaubt, sofern der jeweilige Veranstalter nichts anderes festlegt.

§ 6 Verbote

Den Besucher des Veranstaltungsgeländes ist es untersagt:

1. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
2. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial mitzuführen;
3. Waffen jeder Art, Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden, mitzuführen;
4. Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge) mitzuführen:
5. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind, mitzuführen.
6. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen bzw. abzubrennen;
7. Tiere mitzuführen (Ausnahme: Blindenhunde);
8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
9. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
10. baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Bäume, Masten, Dächer zu besteigen und Absperrungen zu überwinden;
11. Waren aller Art zum Verkauf anzubieten.

§ 7 außerordentliche Kündigung/Abbruch von Veranstaltungen

Auf dem Grundstück und im Gebäude sind Veranstaltungen, die extremistische, verfassungsfeindliche, der demokratischen Grundordnung zuwider laufende oder strafrechtlich sanktionierte Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen zum Inhalt haben, nicht gestattet. Wird festgestellt, dass in einer mit Zustimmung der Stadt durchgeführten Veranstaltung gegen dieses Verbot verstoßen wird, z.B. Gewalt verherrlicht bzw. dazu aufgerufen wird, staatliche Behörden oder Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind bzw. Minderheiten verunglimpft werden, Intoleranz gefördert sowie historische Ereignisse einseitig instrumentalisiert werden, so stellt dies einen Grund zur außerordentlichen Kündigung der Veranstaltungsdurchführung mit sofortiger Räumung dar.
Ebenfalls nicht gestattet sind Nutzern des Grundstücks oder Gebäudes Bekundungen mit vorstehend beschriebenem Inhalt, eingeschlossen das Tragen oder offene Mitsichführen von dementsprechenden Kleidungsstücken, Symbolen, Kennzeichen, Codes oder dergleichen.

§ 8 Haftung

Der Aufenthalt im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Es gelten die gesetzlichen haftungsrechtlichen Vorschriften. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können durch den **jeweiligen Veranstalter bzw. durch einen Vertreter des Eigentümers** vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Bei groben und wiederholten Verstößen werden sie für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung vom Besuch ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit der Erteilung eines befristeten Hausverbotes. Strafrechtliche Folgen werden durch diese Hausordnung nicht berührt.

Spremberg, den 25.07.2012

gez. Dr. Klaus Peter Schulze
Bürgermeister der Stadt Spremberg